



**PFLEGEFAMILIEN FÜR
BEHINDERTE KINDER
UND JUGENDLICHE**

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Fachbereich für Menschen mit geistiger Behinderung

WARUM PFLEGEFAMILIEN? .

Die Pflegefamilien des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) Hessen betreuen geistig- oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche, die anderenfalls in einer stationären Einrichtung betreut werden müssten. Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche sind daher eine Alternative zu stationären Wohnformen der Behindertenhilfe.

Grundüberlegung dieser Form der Eingliederungshilfe ist, den Anspruch von behinderten Kindern und Jugendlichen auf Betreuung, Pflege, Erziehung und Förderung nicht in einer Einrichtung, sondern im Familienrahmen zu realisieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, als wesentlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche inmitten der Gesellschaft aufzuwachsen.

Die Betreuung in einer Pflegefamilie

- sichert eine besonders individuelle Begleitung,
- ermöglicht wichtige Erfahrungen zur persönlichen Lebensbewältigung,
- eröffnet höhere Chancen für eine Integration,
- folgt dem Normalisierungsprinzip.

WELCHE KINDER UND JUGENDLICHEN WERDEN BETREUT?

In Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche werden Minderjährige betreut, für die der LWV als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig ist.

Die Pflegefamilie garantiert keine lebenslange Betreuung. Die Betreuung ist nach § 54 Abs. 3 SGB XII begrenzt auf die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der/des Minderjährigen.



WER KANN PFLEGEFAMILIE WERDEN?

Pflegefamilie für behinderte Kinder und Jugendliche können Familien, Paare und Einzelpersonen werden. Die Pflegefamilie muss u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen.
- Die Pflegefamilie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, d. h. über eigenes ausreichendes Einkommen verfügen, damit die finanzielle Existenz der Familie nicht von dem Pflegekind abhängt.
- Um eine adäquate Betreuung zu sichern, sollte ein Elternteil nicht oder nur teilweise berufstätig sein.



- Die Altersdifferenz zwischen Pflegeeltern und Kind sollte dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.
- Grundsätzlich sollten in einer Familie nicht mehr als zwei behinderte Kinder leben.
- Die Familie soll hinreichend belastbar, sozial integriert, kooperationsbereit und realitätsbezogen hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten und Erwartungen sein. Sie soll Geduld, Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft haben, auf ein behindertes Kind einzugehen.
- Die Pflegefamilie benötigt grundsätzlich die Erlaubnis des Jugendamtes zur Betreuung von Pflegekindern (Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII).

AUFGABEN UND ZIELE DER PFLEGEFAMILIE

Ein behindertes Kind ist in erster Linie **ein Kind mit Bedürfnissen, die jedes Kind hat**. Neben der Erfüllung seiner Grundbedürfnisse ist es jedoch notwendig, das Kind **individuell zu fördern und zu unterstützen**. Dazu gehört u. a. auch die Wahrnehmung ärztlicher Kontrollen und Therapien.

Die **Ziele einer Förderung** leiten sich aus der Behinderung des Kindes ab und können z. B. sein:

- Entwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten,
- Förderung von Sprache und Bewegung,
- Entwicklung sozialer und emotionaler Fähigkeiten.

Richtungsweisendes Ziel ist, das Kind im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten zu fördern und damit die Voraussetzungen für eine größtmögliche Selbstständigkeit und Autonomie zu schaffen.

LEISTUNGEN AN DIE PFLEGEFAMILIE

Die Pflegefamilie erhält **finanzielle Leistungen, sowie fachliche Begleitung und Unterstützung.**

Die regelmäßigen finanziellen Leistungen bestehen aus

- einer monatlichen pädagogischen Aufwandsentschädigung
- und einem am Alter des Kindes orientierten Grundbetrag zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten.

Auf Antrag können einmalige Zuschüsse gewährt werden.

Die fachliche Beratung und Begleitung der Pflegefamilie und des behinderten Kindes erfolgt durch den LWV-eigenen Fachdienst.

Die Betreuung beinhaltet u. a.

- regelmäßige Besuche in der Pflegefamilie und Beratung der Familie und des Pflegekin- des,
- Besprechung von Entwicklungsfragen und weiterer Entwicklungsschritte,
- Unterstützung in Krisensituationen und bei schwierigen Entwicklungsprozessen.

Darüber hinaus wird Unterstützung in Form von Supervision durch eine externe Beraterin bzw. einen externen Berater unter Beachtung der Schweigepflicht angeboten.

KONTAKTE

Fachbereich für Menschen mit einer geistigen Behinderung

Regionalverwaltung Kassel
Kölnische Straße 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 2691 oder 2692
Fax 0561 1004 - 2650

Regionalverwaltung Darmstadt
Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 370 oder 371
Fax 06151 801 - 57370 oder 57371

Der Bereich "Pflegefamilien für behinderte Kinder und Jugendliche" ist in unserer Regionalverwaltung Wiesbaden nicht vertreten. Interessenten aus dieser Region wenden sich bitte an unsere Regionalverwaltung in Darmstadt.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er betreut Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.

Impressum

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Barbara Lingelmann, Ruth Seidl
Redaktion	Elke Bockhorst, Rose-Marie von Krauss
Gestaltung	Heiko Horn
Fotos	privat
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Mai 2016
Internet	www.lwv-hessen.de